

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land	ISO-Ländercode				
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land	ISO-Ländercode	Zulassungsnummer	Land	ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		Code	
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land	ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land	ISO-Ländercode		
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum		
			Land	Ausstellungsort		
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode			
		Ausgangsort	GKS-Code			
			I.25. Fahrtenbuch			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	(1) <input type="checkbox"/>	[II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schafen(1)/Ziegen(1) wurde in einer Besamungsstation(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:		
		II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.		
		II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]		
	(1) <input type="checkbox"/>	[II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schafen(1)/Ziegen(1) wurde in einem Betrieb gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, in dem Spendertiere wie in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgesehen gehalten werden. Und:		
		II.1.1. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zur Annahme der Sendung eingeholt.		
		II.1.2. Die Spendertiere wurden vor der Samengewinnung durch eine(n) Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht.		
		II.1.3. Der Unternehmer führt im Betrieb Aufzeichnungen, die mindestens die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten.]		
	(1) <input type="radio"/>	[II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]		
(1) <input type="radio"/>	[II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]			
(1) <input type="radio"/>	[II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten wurden, der/das gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.]			
(1) <input type="radio"/>	[II.1.4. Er wurde von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen.]			
II.2.	Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:			
	II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.			
	II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,			
	II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:			
(1)	○ Entweder: [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	(1)	<p>○ Oder: [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]</p> <p>II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind und davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten wurden;</p>
	(1)(3)	<p><input type="checkbox"/> in denen während der letzten 42 Tage keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde;]</p> <p>II.2.2.3.</p>
	(1)(4)	<p><input type="checkbox"/> in denen für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>), wie in Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannt, durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß deren Anhang II Teil 1 Nummer 3 ergriffen wurden.]</p> <p>II.2.2.3.</p>
		<p>II.2.2.4. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:</p>
	(1)	<p>○ [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet;]</p> <p>Entweder:</p>
	(1)	<p>○ Oder: [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und</li> <li>- die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]</li> </ul>
	(1)(3)	<p><input type="checkbox"/> in denen während eines Zeitraums von 12 Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) gemeldet wurde;]</p> <p>II.2.2.5.</p>
	(1)(8)	<p><input type="checkbox"/> in denen sie innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor ihrem Aufenthalt in der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäneeinrichtung mit Negativbefund einem serologischen Test auf Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) oder einem anderen Test auf Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen wurden;]</p> <p>II.2.2.6.</p>
	II.2.3.	Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.	
II.2.5.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;		
	II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis, Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis), Tollwut, Milzbrand, Surra (Trypanosoma evansi), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (Brucella ovis);		
	II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;		
	II.2.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.		
	II.2.6.	Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstellung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:		
	II.2.6.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.		
	II.2.6.2.	Während eines Zeitraums von wenigstens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.		
	II.2.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von wenigstens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.		
	II.2.6.4.	Während eines Zeitraums von wenigstens 3 Monaten vor dem Datum der Einstellung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.		
II.2.7.	Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:			
II.2.7.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.			
II.2.7.2.	Während eines Zeitraums von wenigstens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie:			
(1)(3)	<input type="checkbox"/> [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;]			
(1)(4)	<input type="checkbox"/> [bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat;]			
II.2.7.3.	Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von wenigstens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:			
(1)(3)	<input type="checkbox"/> [Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche;]			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		(1)(4)	<input type="checkbox"/>	[Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten;]
		II.2.8.		Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):
	(1)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]
		II.2.9.		Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):
	(1)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	II.2.9.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: _____, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:
	(1)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	(1)(5)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.]	Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf Und/Oder:	[II.2.9.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]	
		<input type="checkbox"/> [II.2.10.]	Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:	II.2.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;	
	(1)(8)	<input type="checkbox"/> [II.2.10.2.]	in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]		
		<input type="checkbox"/> [II.2.11.]	Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:	II.2.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;	
	(1)(8)	<input type="checkbox"/> [II.2.11.2.]	in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]		
		<input type="checkbox"/> [II.2.12.]	Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:	II.2.12.1. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;	
	(1)(8)	<input type="checkbox"/> [II.2.12.2.]	in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]		
	(1)(9)	<input type="checkbox"/> [II.2.13.]	Sie wurden den folgenden Tests unterzogen, die mit Negativbefund an innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens entnommenen Blutproben durchgeführt wurden:	II.2.13.1. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;	
		<input type="checkbox"/> [II.2.13.2.]	in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (Brucella ovis): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]		
	II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:				
(1)(5)	<input type="checkbox"/> [II.3.1.]	Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]			
	<input type="checkbox"/> [II.3.2.]	Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.			
	<input type="checkbox"/> [II.3.3.]	Er wird in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		II.3.3.1.	Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:	
		II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.	
	(1)(6)	<input type="checkbox"/>	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]	
	(1)(10)	<input type="checkbox"/>	Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:	
		II.4.		
		II.4.1.	Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:	
	(1)	<input type="checkbox"/>	[Gentamicin (250 µg);]	
		Entweder:		
	(1)	<input type="checkbox"/>	Oder: [eine Mischung aus Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]	
(1)	<input type="checkbox"/>	Oder: [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]		
(1)	<input type="checkbox"/>	Oder: [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]		
(1)	<input type="checkbox"/>	Oder: [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]		
(1)	<input type="checkbox"/>	Oder: [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung(11) , deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:		
	-	Gentamicin (250 µg);		
	-	Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);		
	-	Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);		
		Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);		
	-	Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).]		
	II.4.2.	Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]		

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	Erläuterungen	
	<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, Namen und Anschrift der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebes nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs der Sendung von Samen an.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.</p> <p>Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.</p> <p>Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.</p> <p>Feld I.30.: „Art“: Geben Sie ‚Samen‘ an.</p> <p>„Art“: Geben Sie ‚Ovis aries‘ oder ‚Capra hircus‘ an.</p> <p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.</p> <p>„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.</p> <p>„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.</p> <p>„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebes nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in dem der Samen gewonnen wurde.</p> <p>„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.</p> <p>„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.2.8.5. und/oder II.2.8.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.2.9.3.1. und/oder II.2.9.3.2., falls zutreffend.</p>	
<b>Teil II:</b>		
	<p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(3) Anwendbar auf Schafe.</p> <p>(4) Anwendbar auf Ziegen.</p> <p>(5) Anwendbar auf Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde.</p> <p>(6) Anwendbar auf gefrorenen Samen.</p> <p>(7) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.</p> <p>(8) Anwendbar auf Schafe und auf solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden.</p> <p>(9) Anwendbar auf Samen, der in einem Betrieb gewonnen wurde, in dem Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden.</p> <p>(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.</p> <p>(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.</p>	
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		



EUROPÄISCHE UNION

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in Großbuchstaben)	Datum der Unterzeichnung	Stempel	Qualifikation und Ämterbezeichnung Unterschrift